

Anlagen:

#### **4. Nachtrag**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NW S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der Buchstabe „A.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Beiträge**

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen werden ein Elternbeitrag (§ 2 ff) sowie ein Verpflegungskostenbeitrag (§ 7) erhoben. Beide Beiträge werden im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes als Benutzungsgebühr erhoben.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Übernahme von Elternbeiträgen**

(1) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind beim Jugendamt des Oberbergischen Kreises einzureichen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle entscheidet über den Anspruch in eigener Zuständigkeit und erteilt Auskunft über den entsprechenden Regelungsumfang. Die Einhaltung von Pflichten und Fristen fällt in den Verantwortungsbereich des Antragstellers. Die Stadt Bergneustadt übernimmt keine Gewähr für das Verwaltungsverfahren anderer Behörden.

(3) Zuviel gezahlte Beiträge werden bei einer Bewilligung zurückerstattet. Wird die Übernahme zurückgenommen oder sind bereits übernommene Beiträge nachträglich an das Jugendamt zurück zu erstatten, werden die gegenüber der Stadt Bergneustadt zu entrichtenden Beiträge nachgefordert.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „27,00 €“ wird durch „22,00 €“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Betreuungsmodul bis 16.00 bzw. 16.30 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 25.000 €	Stufe 1	25,00 €
bis 40.000 €	Stufe 2	45,00 €
bis 55.000 €	Stufe 3	65,00 €
bis 70.000 €	Stufe 4	85,00 €
bis 85.000 €	Stufe 5	105,00 €
bis 100.000 €	Stufe 6	125,00 €
über 100.000 €	Stufe 7	150,00 €“

Es wird § 6 Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Erziehungsberechtigte, mit denen bis einschließlich 31.07.2012 ein laufender und ungekündigter Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde und die nach Abs. 2 ab 01.08.2012 einen höheren Beitrag als bisher zu entrichten hätten, verbleiben in der bislang geltenden Stufe unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragshöhe (Bestandsschutzregelung).“

Der Buchstabe „B.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

Die Bezeichnung des § 7 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Beitrag“ wird durch „Verpflegungskostenbeitrag“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Elternbeitrag“ wird durch „Verpflegungskostenbeitrag“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 wird gestrichen.

Der Buchstabe „C.“ sowie die dazugehörige Überschrift werden gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.